



ORDNUNG FAHRTKOSTENZUSCHUSS

DES SÄCHSISCHEN LANDESVERBANDES DER BERGMANNS-, HÜTTEN- UND KNAPPENVEREINE E.V.

Für die Teilnahme von Vereinen des Sächsischen Landesverbandes der Bergmanns-, Hütten- und Knappenvereine an Veranstaltungen befreundeter Vereine und zur Wahrnehmung von Einladungen zu bergmännischen Veranstaltungen **außerhalb des Freistaates und des böhmischen Erzgebirges**, bei denen Habit getragen wird, kann ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden. **Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Fahrtkosten nicht anderweitig (durch Veranstalter, gastgebenden Verein o.ä.) getragen werden.** Auf den Fahrtkostenzuschuss besteht kein Rechtsanspruch.

- Der Zuschuss wird nur für Habitträger im Sinne der Paradeordnung des Sächsischen Landesverbandes der Bergmanns-, Hütten- und Knappenvereine e.V. gewährt und beträgt 10 Euro je Habitträger.
- Der maximale Gesamtbetrag an Fahrtkostenzuschuss, den ein Verein im Kalenderjahr beantragen kann, beträgt 400 Euro.
- Fahrtkostenzuschüsse sind zeitnah nach der Reise (spätestens 14 Tage nach Reise) beim Landesvorstand mittels Abrechnungsbeleg zu beantragen.
- Durch den Landesvorstand wird der Verein zeitnah darüber informiert, ob für die Reise ein Zuschuss gewährt werden kann.
- Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nur auf Basis der Angaben aus dem Abrechnungsbeleg (Anlage 1). Anzugeben sind Zweck und Ziel der Reise und das Reisedatum. Die Habitträger haben ihre Teilnahme unterschriftlich zu bestätigen. Die Richtigkeit der Angaben auf dem Abrechnungsbeleg bestätigt der jeweilige Vereinsvorsitzende mit seiner Unterschrift.
- Bei nachgewiesenen Verstößen gegen die Bestimmungen der Ordnung kann die Zahlung des Zuschusses verweigert oder reduziert werden.

Diese Ordnung wurde vom Vorstand des SLV am **1. April 2023** beschlossen und tritt am **1. Mai 2023** in Kraft.

Ray Lätzsch
Vorsitzender

Udo Brückner
Geschäftsführer

